



URNENABSTIMMUNG VOM 30. NOVEMBER 2025

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGEN

1. EINFÜHRUNG PERSONALGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Einführung des Personalgesetzes auf den 1. Januar 2026 zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

2. EINFÜHRUNG FEUERWEHRSATZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Einführung des Feuerwehrgesetzes auf den 1. Januar 2026 zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

3. REVISION SCHULGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Revision des Schulgesetzes zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**



Die Abstimmungsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei von Montag – Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und am Montag und Mittwoch 14.00 Uhr– 16.00 Uhr zur Einsicht auf oder können unter nebenstehendem QR-Code online eingesehen werden.

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

1. EINFÜHRUNG PERSONALGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Die bisherige Personalverordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Samnaun, trat 1998 in Kraft und blieb seitdem unverändert.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Arbeitsbedingungen in den Grundzügen an das kantonale Personalgesetz angepasst werden. Für viele Stellenbewerberinnen und -bewerber sowie Mitarbeitende stellt die Vereinbarkeit von Beruf, Freizeit und Familie ein grosses Bedürfnis und einen zunehmend wichtigen Aspekt bei der Wahl ihrer Arbeitgebern und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dar. Daher soll neben der Anpassung der Ferienzeiten, auch der Pikettdienst neu geregelt werden.

Weiterer Handlungsbedarf besteht darin, unklare und unzulängliche Regelungen im bestehenden Personalrecht präziser zu formulieren, nicht mehr zeitgemässe Regelungen zu streichen und eine bessere Verständlichkeit sowie Transparenz zu erreichen.

Das neue Personalgesetz regelt das Anstellungsverhältnis sämtlicher Gemeindeangestellten der Gemeinde Samnaun (Anstellung, Rechte, Pflichten, Löhne, Ferien usw.) soweit für Regiebetriebe, Lehrpersonen sowie für andere besondere Mitarbeitende keine anderweitigen kommunalen, kantonalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen (z.B. GAV) vorgehen und soll als Grundsatzgesetz vom Volk beschlossen werden. Diese gesetzliche Regelung wird konkretisiert durch das Ausführungsrecht, in diesem Fall die Personalverordnung.

Die neue Personalverordnung wird nach Annahme des Personalgesetzes durch den Gemeindevorstand erlassen und regelt detaillierte Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Feiertagen, Ferien, Entlohnung, Spesen und Pikettdienst. Sie soll zeitgleich mit dem Personalgesetz auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Mit der Einführung des Personalgesetzes und der Personalverordnung werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden bleibt im Vergleich mit der heutigen Personalverordnung unverändert.

Ferien

Der Ferienanspruch soll neu bis zum 60. Geburtstag fünf Wochen (25 Tage) und ab dem 60. Geburtstag sechs Wochen (30 Tage) betragen. Ein Vergleich zu anderen öffentlichen Arbeitgebern in Graubünden oder der Schweiz respektive auch der Privatwirtschaft zeigt, dass ein Ferienanspruch von bisher 20 Tagen kaum mehr zeitgemäß ist. Für die Attraktivität als Arbeitgeber kann die Gemeinde Samnaun damit einen bedeutenden Schritt nach vorne machen.

Feiertage

Die Feiertage bleiben im Vergleich zur heutigen Personalverordnung unverändert.

Pikettdienst

Mitarbeiter, welche Pikettdienst zu leisten haben, werden von Montag bis Freitag mit 1 Stunde Überzeit pro Tag, am Samstag mit 2 Stunden Überzeit und am Sonntag mit 3 Stunden Überzeit entschädigt.

Für weitere Abteilungen können andere Entschädigungsmodelle vereinbart werden.

Entschädigung Nacht-, Wochenendarbeit

Mitarbeitende der Gemeinde haben Anspruch auf eine Zusatzvergütung für angeordnete Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit, in Form eines Zeitzuschlags von 25 Prozent der geleisteten Arbeitszeit. Von der Zusatzvergütung ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen eines Dienstplans, welche gemäss Arbeitsgesetz zu diesen Zeiten zulässig sind.

Homeoffice

Mit ausdrücklicher Genehmigung der oder des Vorgesetzten dürfen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung einen Teil ihrer Arbeitszeit im Home-Office verrichten. Es ist eine Vereinbarung zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin abzuschliessen, welche die Einzelheiten regelt. Der Gemeindevorstand kann Weisungen erlassen.

Transparentes Lohnsystem

Mit der Einführung einer Einteilung nach Funktionsstufen und Lohnklassen soll ein transparentes Lohnsystem sichergestellt werden.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Einführung des Personalgesetzes auf den 1. Januar 2026 zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

2. EINFÜHRUNG FEUERWEHREGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Im Jahr 1997 wurde das Feuerwehrreglement der Gemeinde Samnaun ins Leben gerufen, ein wichtiger Meilenstein für die Sicherheit der Talschaft. Seitdem wurde das Reglement teilweise angepasst, zuletzt im Jahr 2019. Doch mit den neuen Herausforderungen bei der Schadabwehr, Gerätschaften und Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), aber auch der Revision der Gemeindeverfassung im Jahr 2024 wächst die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

Das neue Feuerwehrgesetz regelt klar und verständlich die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr Samnaun. Es schafft die Grundlage, um Verantwortlichkeiten transparent zu gestalten und die Einsatzbereitschaft auf höchstem Niveau zu halten, damit die Bevölkerung und die Gäste im Tal bestmöglich geschützt sind.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Gewinnung motivierter und engagierter Mitglieder, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Das neue Feuerwehrgesetz legt die Aufgaben der einzelnen Funktionen fest, regelt Dienstvorschriften, Übungen, Alarmwesen sowie Disziplinarbestimmungen und die Ersatzabgabe.

Das Feuerwehrgesetz bildet die rechtliche Grundlage, die es dem Gemeindevorstand ermöglicht, das Betriebsreglement der Feuerwehr bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände regelmässig

anzupassen. Das Betriebsreglement der Feuerwehr soll zeitgleich mit dem Feuerwehrgesetz auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Vorlagen wurden vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommando, der GVG und in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater der Gemeinde erarbeitet sowie im Rahmen einer Mitwirkungsaufgabe durch die Bevölkerung ergänzt.

Im Feuerwehrgesetz werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt weiterhin mit Anfang des Jahres, in dem der 21. Geburtstag liegt und endet am Schluss des Jahres nach dem 50. Geburtstag. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum 55. Geburtstag (bisher 62. Geburtstag) ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird. Feuerwehrpflichtig sind Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligungen. Jahresaufenthalter mit B-Bewilligungen ohne entsprechende Vorausbildung sind ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten in den ersten 12 Monaten immer ersatzabgabepflichtig.

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, so weit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Falls notwendig kann der Gemeindevorstand eine Feuerwehrkommission einsetzen. Ansonsten übernimmt der Gemeindevorstand Aufgaben, die bisher von der Feuerwehrkommission wahrgenommen wurden.

Weiters übernimmt das Feuerwehrkommando Aufgaben, welche bisher der Feuerwehrkommission oblagen.

Für Übungen, Kurse, Pikettdienste und Ernsteinsätze erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine aufwandbezogene Entschädigung (Sold). Der Kader der Feuerwehr erhält zusätzlich bei genügend besuchtem Übungsdienst eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten der Besoldung im Betriebsreglement.

Mit der Annahme dieses Gesetzes setzt die Gemeinde Samnaun ein starkes Zeichen: Die Gemeinde Samnaun investiert in die Zukunft der Feuerwehr, sichert die Einsatzbereitschaft und fördert eine enge, vertrauliche Zusammenarbeit. So bleibt die Feuerwehr auch weiterhin eine verlässliche Stütze für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Einwohner und Gäste im Tal.

Nach der Annahme des Feuerwehrgesetzes durch die Stimmbevölkerung erlässt der Gemeindevorstand die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. In diesem Betriebsreglement wird unter anderem die Bezahlung der Offiziere, Unteroffiziere und der Mannschaft geregelt, welche sich teilweise deutlich erhöhen soll. Auch die Höhe der Bussen und der Ersatzabgaben werden im Betriebsreglement vom Gemeindevorstand festgelegt.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Einführung des Feuerwehrgesetzes auf den 1. Januar 2026 zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

3. REVISION SCHULGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Aufgrund der 2024 revidierten Gemeindeverfassung wurde auch die bisherige Schulordnung überarbeitet und durch ein am 24. November 2024 abgestimmtes neues Schulgesetz ersetzt.

Nachdem der Kanton Graubünden jedoch am 2. Dezember 2024 das Schulgesetz, neu betitelt als Volkschulgesetz, revidierte, sind die Gemeinden ebenfalls angehalten ihre Gemeindegesetze an die neue Vorlage anzupassen.

Der Schulrat hat das Schulgesetz in Abstimmung mit der kantonalen Vorlage geprüft und überarbeitet. Insbesondere wurde die Kindergartenstufe der Primarstufe angeglichen, der Kindergartenbesuch ist neu obligatorisch. Entsprechend kann der Schulrat einen Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach zehn statt bisher acht Jahren obligatorischer Schulzeit treffen (Art. 11).

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2025 beantragen, der Revision des Schulgesetzes zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

Samnaun, im Oktober 2025

